Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **2 (1846)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Postheiri,

Honny soit qui mal y pense.

Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

N°. 17.] 22. August **[1846.**

Allerneueste honolulesische Feuerordnung.

Erster Abschnitt.

Von den Feuersignalen.

§ 1. Sollte irgendwo in der Stadt oder Umgegend eine Feuersbrunst ausbrechen, so wird der Thurmwächter ruhig in seinem Zimmer sitzen bleiben und nach der entgegengesetzten Seite schauen. Bei Nachtzeit wird er wohl daran thun, die Decke über den Kopf zu ziehen, und, da Ruhe die erste Bürgerpflicht, ruhig fortzuschlafen.

§ 2. Es ist dem Hochwächter bei Strafe der Amtsentsetzung verboten, früher Sturm zu läuten, als bis sämmtliche Stadtbewohner wenigstens seit einer Viertelstunde von der Feuersbrunst in Kenntniß sind.

§ 3. Sollte das Brandunglück in der Nähe der Stadt stattfinden, so ist dem Wächter anbefohlen, ir-

gend ein entferntes Dorf als Brandstelle zu bezeichnen und vom Thurm herabzurufen, auf daß die schwachnervige Burgerschaft nicht zu sehr erschreckt werde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spritzen.

§ 4. Die Feuerspritzen sollen in ihren Lokalen wohl verwahrt, unter dreifachem Schlüssel gehalten und um mögliche Beschädigungen zu verhüten, so selten als thunlich hervorgenommen, besichtigt und probirt werden.

§ 5. Allfällige Reparaturen werden, um unnöthige Kosten zu vermeiden, am füglichsten acht Tage nach jeder Feuersbrunst besorgt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Brandkorps.

§ 6. Das honolulesische Brandkorps soll hinfüro aus lauter Leuten zusammengesetzt werden, welche mit Bränden besonders gut vertraut sind, und da hiebei die eigene Erfahrung der beste Lehrmeister ist, so wird keiner in dasselbe aufgenommen werden, der nicht wenigstens wöchentlich einmal einen Brand hat.

§ 7. Um der beliebten republikanischen Gleichheit keinen Eintrag zu thun, so werden sämmtliche Brandkorpsisten zu Feueroffizieren ernannt werden, und jeder soll so viel zu befehlen haben als der Andere.

§ 8. Jedes Mitglied des Brandkorps hat das Recht, so viele goldene Schnüre auf seine Kappe nähen zu lassen, als ihm zweckdienlich scheint.

Vierter Abschnitt.

Von den Sackmännern.

§ 9. Eine besondere Abtheilung der Löschmannschaft wird mit Zwilchsäcken versehen sein; die Säcke sind bestimmt, um bei unfreundlicher Witterung auf die Schultern geworfen zu werden; auch kann man sich ihrer bedienen, um darauf zu sitzen.

Fünfter Abschnitt.

Verhalten auf der Brandstätte.

§ 10. Sobald die Löschmannschaft auf der Brandstätte versammelt ist, soll jeder so laut als möglich seine Ansicht, wie der Brand am besten zu dämpfen wäre, mittheilen. Wer dabei die lauteste Stimme beurkundet, hat Anspruch auf eine angemessene Prämie aus der Stadtkasse.

§ 11. Keiner ist gehalten sich der Ansicht eines andern unterzuordnen, sondern jeder soll seine Thätigkeit nach eigener Einsicht verwenden.

§ 12. Sollte dennoch ein Brandkorpsist sich beikommen lassen, den Befehlen eines andern zu gehorchen, so wird derselbe als unwürdiges Mitglied aus dem Korps entfernt werden.

§ 13. Es ist ausdrücklich verboten, das wißbegierige Publikum, welches sich bei solchen Gelegenheiten zahlreich einzufinden pflegt, auf irgend eine Weise zu belästigen, oder irgend etwas der Befriedigung seiner Neugier in den Weg zu legen. Namentlich darf dasselbe unter keiner Bedingung zu thätiger Hülfe beim Löschen angehalten werden. Besondere Aufmerksamkeit soll besonders dem anwesenden schönen Geschlechte gewidmet sein.

Sechster Abschnitt.

Vom Löschen.

§ 14. In Betracht die ungewöhnliche Aufregung, die Anstrengung der Stimme und die Hitze des Feuers eine trocknende Einwirkung auf die Leber der Löschmannschaft ausüben muß, so wird die betreffende Behörde dafür sorgen, daß so schnell wie möglich das nöthige Quantum Getränk auf die Brandstätte gebracht werde.

§ 15. Der Wein wird durch besondere Angestellte ausgeschenkt, welche den speziellen Auftrag haben, sich die Eifrigsten unter der Löschmannschaft, behufs Ertheilung von Prämien, zu notiren.

§ 16. Hiemit wird fortgefahren, bis das, resp. die vom Feuer ergriffenen Gebäude niedergebrannt sind, worauf Alles ruhig sich nach Haus zu begeben hat; man kann sich jedoch auch früher entfernen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Feuerproben.

§ 17. Vierzehn Tage nach jedem Brandunglück soll eine große Feuerprobe veranstaltet werden.

Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.

Ein Freund des Fortschrittes stellt hiemit den Antrag, es möchten die öffentlichen Prüfungen der hiesigen Lehranstalten künftighin statt in den dumpfen Schulzimmern, auf dem Waffenplatze stattfinden; dazu solle ein wenig getrommelt und getrompetet werden, und das Haupt der Schüler bedecke etwa ein neumodisches Militär-Käppi; der Antragsteller schließt aus einer Reihe von genauen Beobachtungen, daß sodann die Väter des Vaterlandes und die Unzahl der übrigen, zufolge ihrer Reden und Toaste für die Jugendbildung so feurig begeisterten Männer, besagten Prüfungen viel zahlreicher und mit weit größerem Interesse beiwohnen würden, als bis dahin der Fall gewesen.

Räthsel.

Welches ist das einfachste und zweckmäßigste Badekleid für schamhafte Frauenzimmer, welche die großartigen und zweckmäßig eingerichteten Flußbadanstalten Honolulu's zu benutzen wünschen?

(Die Lösung folgt in der nächsten Nummer.)

Druck von J. Gaßmann, Sohn.